### Neues zur EU-Datenschutzgrundverordnung (DS-GVO)

## Jeder Verein sollte mit der Umsetzung beginnen!

Mit dem »Bayerischen Weg« zum Thema Datenschutzgrundverordnung wurden die zentralen Forderungen der Online-Petition des Bayerischen Blasmusikverbandes umgesetzt. Der von der Bayerischen Staatskanzlei beschlossene »Bayerische Weg«, der im Vereinsbereich keinen Datenschutzbeauftragten und bei Erstverstößen keine Bußgelder vorsieht, sei auch mit seiner Behörde abgestimmt und spiegle die geplante Vollzugspraxis des Landesamtes wieder, versicherte Thomas Kranig, Präsident des Landesamtes für Datenschutz in Bayern. Ziel des Landesamtes sei es, Vereinen möglichst umfangreiche Beratungsmöglichkeiten zu bieten. Dieses Ergebnis ist mitunter auch der öffentlichen Aufmerksamkeit zu verdanken, die dem Thema durch die vielen Unterstützer der Petition und der dadurch erfolgten Medienberichterstattung geschenkt wurde. »Ich danke allen, die zum großen Erfolg der Petition beigetragen haben«, so BBMV-Präsident Peter Winter. »Das ist ein Erfolg unserer gemeinsamen Bemühungen, möglichst praktikable Lösungen für das wichtige Thema Datenschutz zu finden und unsere Vereinsvorsitzenden von der Sorge vor hohen Bußgeldern zu befreien.«

Dass das Thema DS-GVO nicht nur die bayerischen Laienmusikvereine betroffen und verunsichert hat, zeigte sich bei einem »Runden Tisch Datenschutz«, zu dem der Leiter der Bayerischen Staatskanzlei Dr. Florian Herrmann Vertreter der bayerischen Spitzenverbände in die Staatskanzlei eingeladen hatte. Ziel war es, im direkten Kontakt mit dem Präsidenten des Landesamtes für Datenschutzaufsicht Thomas Kranig offene Fragen zur DS-GVO zu klären und damit die Unsicherheit und die Verunsicherung im Ehrenamtsbereich zu minimieren.

In seinem Eingangsstatement betonte Kranig, dass die ehrenamtlich geführten Vereine nicht im Fokus von Prüfungen und Sanktionen stünden, die für die Vereine zuständige Behörde müsse jedoch Beschwerden nachgehen. Drei Prozent aller beim Landesamt eingehenden Beschwerden beträfen den Vereinsbereich und seien zum allergrößten Teil durch ehemalige Vereinsmitglieder initiiert, die noch eine Rechnung mit dem Verein begleichen wollten. Deswegen mahnte der LDA-Präsident alle Vereine, mit der Umsetzung der Datenschutzgrundverordnung zu beginnen.

Um die Umsetzung zu erleichtern, gibt es auf der Homepage des Landesamtes (www.lda. bayern.de) zahlreiche Informationen, die in den nächsten Wochen noch um FAQs und Informationen zur Fotonutzung ergänzt werden. Zudem soll eine spezielle Hotline für Vereine eingerichtet werden.

#### **Facebook**

Auch zum Thema »Facebook-Fanpages« äußerte sich der Präsident des Landesamtes: Er empfiehlt allen Vereinsvorsitzenden, sich in Geduld zu üben und die Entwicklung der nächsten Wochen abzuwarten. »Nutzen Sie weiterhin Ihre Fanpages, da wir aktuell auch nicht wüssten, was wir Ihnen bezüglich Facebook raten sollen. Seien Sie aber insgesamt achtsam mit dem, was Sie auf Facebook posten«. Kranig geht davon aus, dass Facebook auf das Urteil des EU-GH reagieren wird. So-

bald es hier Neuigkeiten gebe, werde das Landesamt entsprechend informieren und den Verbänden diese Informationen zeitnah weiterleiten, so Kranig.

### Technische und organisatorische Maßnahmen

Besonderes Augenmerk sollten die Vereine aber auf den Zugangsschutz der personenbezogenen Vereinsdaten legen. Hier sei ein »Zugangsschutz« (= Passwort) auch gegenüber Familienmitgliedern zu gewährleisten. Dies könne durch einen zweiten Nutzer oder durch Passwortschutz des Vereinsverwaltungsprogramms und einzelner Dateien gewährleistet werden. Je sensibler die gespeicherten Daten, um so höher sollte der Schutzstandard gewählt werden.

Zwingende Voraussetzung für den Schutz von personenbezogenen Vereinsdaten sei die Nutzung eines Antivirenprogramms und einer Firewall!

#### Löschfristen/Chronik

Aufgrund der zehnjährigen Aufbewahrungspflicht von Buchhaltungsunterlagen empfiehlt das Landesamt für Datenschutzaufsicht nun, die Löschfristen allgemein auf zehn Jahre festzulegen. Dies soll demnächst auch im Muster »Verarbeitungsverzeichnis« des Landesamtes angepasst werden (aktuell stehen dort zwei Jahre).

Namen von Vereinsmitgliedern und statistische Daten (etwa Eintritt oder Austritt) können für Zwecke der Chronik auch länger als die zehn Jahre genutzt werden. Sollten darüber hinaus gehende Daten für Chronikzwecke gespeichert bleiben müssen, kann dafür eine Grundlage in der Satzung geschaffen werden.

#### Datenaustausch zwischen den Mitgliedern

Sollte für den Vereinsbetrieb ein Austausch der Mitgliederdaten untereinander notwendig sein (zum Beispiel Mitgliederlisten aller Aktiven), kann hier ebenfalls auf Basis der Satzung eine Grundlage geschaffen werden.

#### Vereinsnewsletter

Die derzeitige Praxis vieler Vereine und Firmen im Bereich des Newsletters bezeichnete der LDA-Präsident als »unsinnig und überflüssig«. Der Altbestand der Newsletter-Adressen könne problemlos weitergenutzt werden. Neue Newsletter-Abonnenten müssten jedoch mit »Double-Opt-In« in den Newsletter aufgenommen werden oder anderweitig entsprechend informiert werden, wenn die Daten »über Papier« in den Newsletter-Verteiler aufgenommen werden sollen.

#### Datenschutzverletzungen

Als heftige Form einer Datenschutzverletzung bezeichnete Präsident Kranig den Verlust von ungeschützten und nicht-verschlüsselten USB-Sticks, Handys, Tablets oder Notebooks sowie das Wegwerfen solcher Geräte oder PCs, bei denen die Festplatte nicht fachgerecht gelöscht wurde. Zudem sei es ein Datenschutzverstoß, wenn Mitgliederdaten unverschlüsselt an falsche Empfänger versendet wurden. Selbst wenn der reine Versand unverschlüsselter Mitgliederlisten keinen Verstoß gegen die DS-GVO darstelle, empfiehlt der LDA-Präsident, Mitgliederlisten nur noch verschlüsselt zu versenden oder über DS-GVO-konforme Clouds auszutauschen.

bbmv

# Erläuterung der Begriffe »ständig« und »Kerntätigkeit« in Bezug auf den Datenschutzbeauftragten

»ständig«: Eine Person ist mehr als die Hälfte ihrer Arbeitszeit mit der automatisierten Verarbeitung von personenbezogenen Daten beschäftigt. Bei der Nutzung von »besonderen Daten« (zum Beispiel Gesundheitsdaten) wird nur die »Kerntätigkeit« betrachtet, also die umfangreiche Tätigkeit mit solchen Daten. Bei einem Rehasportverein wäre das beispielsweise eine Person, die mit Gesundheitsdaten arbeitet – die Trainer (die die Daten zwar auch haben) werden aber nicht hinzugezählt, weil es deren Aufgabe ist, Sportaktivitäten anzuleiten. Die »Kerntätigkeit« der Trainer ist es nicht, die Gesundheitsdaten zu verwalten. Das heißt: Die Nutzung von Gesundheitserklärungen bei Freizeitaktivitäten ist DS-GVO-mäßig kein Problem.